KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.12.1996
KOM(96) 622 endg.

96/ 0291 (ACC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Abschluß, im Namen der Gemeinschaft, eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Mexico über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit Beschluß vom 25. September 1995 (Dok. 9782/95) ermächtigte der Rat die Kommission im Namen der Gemeinschaft mit den Mitgliedstaaten der OAS Abkommen über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen auszuhandeln. Am 18. Dezember 1995 wurden erste Abkommen mit den Mitgliedstaaten des Cartagena - Abkommens geschlossen[1].

Mit diesem Beschluß soll die Abzweigung von häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendeten chemischen Stoffen unterbunden werden, zu der es hauptsächlich im internationalen Handel zwischen den Chemie-Ausfuhrländern und den Ländern kommt, die von der unerlaubten Herstellung von Drogen auf ihrem eigenem Staatsgebiet oder auf dem daran angrenzenden Gebiet eines Nachbarstaates betroffen sind.

Im Vorfeld dieses Beschlusses fanden enge Kontakte mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der OAS statt, in deren Verlauf diese Länder mehrfach ihrem Wunsch nach Abschluß solcher Abkommen Ausdruck gaben.

Gemäß diesem Beschluß hat die Kommission ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Mexiko ausgehandelt, das am 25. Oktober 1996 paraphiert wurde. Dieses Abkommen soll nunmehr mit der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden.

Das Abkommen sieht die Möglichkeit vor, die Listen der in den Anhängen des Abkommens aufgeführten Stoffe abzuändern, die dem in Artikel 2 genannten Handelskontrollmechanismus unterliegen. Diese Änderungen können sich sowohl auf die Anzahl der Stoffe als auch auf die Übertragung von Stoffen aus einem Anhang in einen anderen beziehen.

Betreffen diese Änderungen lediglich Stoffe, die in den einschlagigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen bereits erfaßt sind, kann die Kommission diese Änderungen im Namen der Gemeinschaft genehmigen. Der Rat setzt einen Sonderausschuß ein, der die Kommission dabei unterstützt.

Der Rat wird daher ersucht,

- das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Mexiko über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen,

- eine Person zu benennen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt ist;

- die Kommission zu ermächtigen, im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Sonderausschuß Änderungen in solchen Fällen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen, wo das Abkommen ihre Annahme durch die Gemeinsame Follow-Up Gruppe vorsieht; diese Ermächtigung beschränkt sich jedoch auf Änderungen der Anhänge des Abkommens, die Stoffe betreffen, die bereits von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen erfaßt sind.

---

[1] AB L 324, 30.12.95

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Abschluß, im Namen der Gemeinschaft, eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Mexico über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und auf Artikel 228 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 25. September 1995 ermächtigte der Rat die Kommission, im Namen der Gemeinschaft Abkommen über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen mit den Mitgliedstaaten der Organisation Amerikanischer Staaten auszuhandeln.

Auf der Grundlage dieser Ermächtigung führte die Kommission die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Mexiko am 25 Oktober 1996 zu einem Abschluß.

Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, im Benehmen mit einem vom Rat eingesetzten Sonderausschuß Änderungen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen, wenn das Abkommen die Annahme dieser Änderungen durch die Gemeinsame Follow-up Gruppe vorsieht Diese Ermächtigung muß sich auf Änderungen der Anhänge des Abkommens beschränken, die Stoffe betreffen, die bereits von den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen erfaßt sind.

BESCHLIESST

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Mexico über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zu unterzeichnen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Übersendung der Urkunde an die Regierung der Vereinigten Staaten von Mexico im Namen der Gemeinschaft vor.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft wird in der in Artikel 9 des Abkommens vorgesehenen Gemeinsamen Follow-up Gruppe durch die Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, Änderungen der Anhänge des Abkommens, die von der Gemeinsamen Follow-up Gruppe angenommen wurden, im Namen der Gemeinschaft im Wege des in Artikel 10 des Abkommens festgelegten Verfahrens zu genehmigen.

Die Kommission wird dabei durch einen vom Rat eingesetzten Sonderausschuß unterstützt, der damit beauftragt ist, einen gemeinsamen Standpunkt zu erstellen.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 beschränkt sich auf solche Stoffe, die bereits durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen erfaßt sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates,
Der Präsident

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Mexiko
über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, im folgenden " Gemeinschaft " genannt, einerseits und

DIE REPUBLIK MEXICO im folgenden " Mexiko " genannt, andererseits,

beide im folgenden " Vertragsparteien " genannt

ENTSCHLOSSEN, die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu verhindern und zu bekämpfen, indem das Angebot an Drogenausgangsstoffen und chemischen Stoffen, die häufig zu diesem Zweck verwendet werden, kontrolliert wird;

IN KENNTNIS des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr rnit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;

UNTER ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG der Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit durch den Abschluß bilateraler Vereinbarungen, insbesondere zwischen den Regionen und Ländern, die von Export, Import und Durchfuhr kontrollierter Stoffe betroffen sind,

ÜBERZEUGT, daß der internationale Handel einen besonderen Risikofaktor darstellt und daß diesem Risiko nur durch Kooperationsabkommen zwischen den betroffenen Regionen vorgebeugt werden kann, indem insbesondere die Ausfuhr- und die Einfuhrkontrollen miteinander verknüpft werden;

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer gemeinsamen Verpflichtung, Mechanismen für die Unterstützung und Zusammenarbeit zwischen Mexiko und der Gemeinschaft zu schaffen, um gemäß den auf internationaler Ebene angenommenen Leitlinien und Maßnahmen die Abzweigung kontrollierter Stoffe zu unerlaubten Zwecken zu bekämpfen;

HABEN BESCHLOSSEN, ein Abkommen zu schließen, um Drogenausgangsstoffe und chemische Stoffe, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, zu kontrollieren, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE Europäische GEMEINSCHAFT:
Herr . / wird noch benannt
Minister für
Amtierender Präsident des Rates der Europäischen Union

Herr . / wird noch benannt
Mitglied der Europäischen Kommission

DIE REPUBLIK MEXIKO:
Herr . / wird noch benannt
Minister für

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen legt Maßnahmen zur Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien fest, um unbeschadet der Anerkennung der legitimen Interessen von Handel und Industrie die Abzweigung von Stoffen zu verhindern, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden.

(2) Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien einander nach Maßgabe dieses Abkommens, insbesondere durch

—die Überwachung des Handels untereinander mit kontrollierten Stoffen, um deren Abzweigung zu unerlaubten Zwecken zu verhindern und

—gegenseitige Verwaltungsamtshilfe, um die ordnungsgemäße Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Kontrolle des Handels mit diesen Stoffen zu ermöglichen.

(3) Unbeschadet etwaiger Änderungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemischten Follow-up-Gruppe gilt dieses Abkommen für die chemischen Stoffe, die im Anhang zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen in seiner geänderten Fassung aufgeführt sind, nachstehend als " kontrollierte Stoffe " bezeichnet.

Artikel 2

Überwachung des Handels

(1) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander von sich aus im Fall des Verdachts, daß kontrollierte Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden, insbesondere bei Sendungen, die ungewöhnlichen Umfang aufweisen oder unter ungewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

(2) Bei den in Anhang A dieses Abkommens aufgeführten kontrollierten Stoffen übermittelt die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ausfuhrgenehmigung und vor dem Versand eine Ausfertigung dieser Ausfuhrgenehmigung. Eine spezielle Unterrichtung findet in den Fällen statt, in denen das betreffende Unternehmen im Ausfuhrland über eine offene Einzelgenehmigung verfügt, die für mehrere Ausfuhrvorgänge gilt.

(3) Die Ausfuhr der in Anhang B dieses Abkommens aufgeführten kontrollierten Stoffe wird nur mit dem Einverständnis der einführenden Vertragspartei genehmigt.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander im Gegenzug zu gegebener Zeit umfassend über ihr Vorgehen infolge der nach diesem Artikel gelieferten Auskünfte oder beantragten Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Bei der Anwendung der vorstehend genannten Überwachungsmaßnahmen werden die legitimen Interessen des Handels gebührend berücksichtigt. Insbesondere muß in den Fällen nach Absatz 3 die Antwort der einführenden Vertragspartei innerhalb von 20 Arbeitstagen ab Eingang der Benachrichtigung seitens der ausführenden Vertragspartei erteilt werden. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, so gilt die Einfuhrgenehmigung als erteilt. Wird die Einfuhrgenehmigung verweigert, so ist

dies der ausführenden Vertragspartei innerhalb der genannten Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Artikel 3

Aussetzung der Sendungen

(1) Unbeschadet etwaiger technischer Strafverfolgungsmaßnahmen werden die Sendungen ausgesetzt, wenn nach Ansicht einer der Vertragsparteien der begründete Verdacht besteht, daß kontrollierte Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Drogen oder psychotropen Substanzen abgezweigt werden können oder, in den Fällen nach Artikel 2 Absatz 3, wenn die einführende Vertragspartei dies beantragt.

(2) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit unterrichten die Vertragsparteien einander umfassend über die vermuteten Abzweigungen.

Artikel 4

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien erteilen einander von sich aus oder auf Ersuchen alle erforderlichen Auskünfte, um die Abzweigung kontrollierter Stoffe für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen zu verhindern und stellen Ermittlungen in Fällen vermuteter Abzweigungen an. Gegebenenfalls ergreifen sie geeignete vorsorgliche Maßnahmen, um Abzweigungen zu verhindern.

(2) Auskunftsersuchen oder Ersuchen um vorsorgliche Maßnahmen wird so bald wie möglich nachgekommen.

(3) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderen Rechtsinstrumenten der ersuchten Vertragspartei.

(4) Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe bei der Beibringung von Beweismitteln.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels über die Amtshilfe berühren weder die Bestimmungen für die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen, noch betreffen sie Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Antrag der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dies wird von den betreffenden Behörden genehmigt.

(6) Es kann um Auskunft über chemische Stoffe ersucht werden, die häufig für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, jedoch nicht unter den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallen.

Artikel 5

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Alle nach diesem Abkommen erteilten Auskünfte sind je nach den Vorschriften der einzelnen Vertragsparteien vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt, gleichgültig, in welcher Form sie erteilt werden. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz, der im Rahmen des in diesem Bereich geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragspartei, die die Auskünfte erhalten hat, wie auch

aufgrund der entsprechenden für die Gemeinschaftsbehörden geltenden Vorschriften für vergleichbare Auskünfte gilt.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, der die Daten übermittelt werden sollen, sich verpflichtet, einen Datenschutz zu gewährleisten, der dem in dem betreffenden Einzelfall von der übermittelnden Vertragspartei anzuwendenden Datenschutz mindestens gleichwertig ist.

(3) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Abkommens verwendet werden. Ersucht eine Vertragspartei darum, diese Auskünfte zu anderen Zwecken zu verwenden, so muß sie die vorherige schriftliche Zustimmung der die Auskunft erteilenden Behörde einholen. Für diese Verwendung gelten die von dieser Behörde auferlegten Beschränkungen.

(4) Absatz 3 steht der Verwendung der Auskünfte bei späteren Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften für kontrollierte Stoffe nicht entgegen. Die zuständige Behörde, die diese Auskünfte übermittelt hat, wird von einer solchen Verwendung in Kenntnis gesetzt.

Artikel 6

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Anstrengungen, um Ersuchen um Auskünfte und Amtshilfeleistungen routinemäßig zu erfüllen.

(2) In den Fällen, in denen die Erfüllung einer Anfrage seitens der ersuchten Vertragspartei

- die Souveränität Mexikos oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte,

- die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen ernsthaft beeinträchtigen könnte, insbesondere in den Fällen nach Artikel 5 Absatz 2 betreffend natürliche Personen, oder

- im Gegensatz zum Rechtssystem der ersuchten Vertragspartei steht, einschließlich gegebenenfalls des Rechtssystems der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, denen die Amtshilfeleistung obliegt,

kann die Amtshilfe verweigert oder mit bestimmten Auflagen verbunden werden.

(3) Ersucht eine Vertragspartei um Amtshilfe, die sie selbst im Fall eines Ersuchens ganz oder teilweise nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht im Ermessen der anderen Vertragspartei.

(4) Wird die Amtshilfe nicht gewährt, so ist die betreffende Entscheidung der anderen Vertragspartei unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 7

Technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien arbeiten bei der Ermittlung neuer Abzweigungsmethoden und geeigneter Gegenmaßnahmen zusammen. Dabei sollen unter anderem im Rahmen der technischen Zusammenarbeit die Verwaltungs- und Strafverfolgungsstrukturen in diesem Bereich gestärkt und die Zusammenarbeit mit Handel und Industrie gefördert werden. Diese technische Zusammenarbeit kann insbesondere Ausbildungsmaßnahmen, Austauschprogramme für die Beamten sowie die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche Ausrüstung betreffen.

(2) Im Falle der Entwicklung neuer Methoden oder Techniken zur raschen Identifizierung kontrollierter Stoffe stellt die hiervon Kenntnis erhaltende Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle einschlägigen Informationen zur Verfügung, um die bestmögliche Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten.

Artikel 8

Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, dieses Abkommen unter Berücksichtigung der Tatsache anzuwenden, daß ein kohärenter rechtlicher Rahmen für den Umgang mit kontrollierten Stoffen in der gesamten interamerikanischen Region geschaffen werden muß.

(2) Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere für die Koordinierung der Anwendung dieses Abkommens zuständige Behörde(n). Für die Zwecke dieses Abkommens nehmen diese Behörden unmittelbar miteinander Kontakt auf.

(3) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Bestimmungen, die sie zur Durchführung dieses Abkommens erlassen.

Artikel 9

Gemischte Follow-up-Gruppe

(1) Es wird eine Gemischte Follow-up-Gruppe für die Kontrolle der Drogenausgangsstoffe und der chemischen Stoffe, im folgenden " Gemischte Follow-up-Gruppe " genannt, eingesetzt, in der alle Vertragsparteien dieses Abkommens vertreten sind.

(2) Die Gemischte Follow-up-Gruppe wird in gegenseitigem Einvernehmen tätig. Sie tritt gewöhnlich einmal jährlich zusammen, wobei der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einvernehmlich festgelegt werden.

Außerordentliche Sitzungen der Gemischten Follow-up-Gruppe können mit Zustimmung aller Vertragsparteien einberufen werden.

(3) Die Gemischte Follow-up-Gruppe gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Rolle der gemischten Follow-up-Gruppe

(1) Die Gemischte Follow-up-Gruppe verwaltet dieses Abkommen und gewährleistet seine ordnungsgemäße Anwendung. Zu diesem Zweck

- prüft und entwickelt sie die für die reibungslose Umsetzung dieses Abkommens erforderlichen Modalitäten,

- wird sie von den Vertragsparteien regelmäßig über deren Erfahrungen bei der Anwendung dieses Abkommens unterrichtet,

–beschließt sie über die in Absatz 2 genannten Fälle,

–gibt sie zu den in Absatz 3 genannten Fällen Empfehlungen ab,

–prüft und entwickelt sie Maßnahmen im Bereich der technischen Unterstützung gemäß Artikel 7,

–prüft und entwickelt sie andere mögliche Formen der Zusammenarbeit bei Angelegenheiten im Zusammenhang mit kontrollierten Stoffen.

(2) Die Gemischte Follow-up-Gruppe beschließt einvernehmlich über Änderungen der Anhänge A und B.

Die Vertragsparteien führen diese Beschlüsse im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften durch.

Stimmt der Vertreter einer Vertragspartei im Rahmen der Gemischten Follow-up-Gruppe einem Beschluß vorbehaltlich des Abschlusses der erforderlichen Verfahren zu, so tritt der Beschluß, sofern darin kein Zeitpunkt angegeben ist, am ersten Tag des zweiten Monats nach der Notifizierung des Abschlusses der betreffenden Verfahren in Kraft.

(3) Die Gemischte Follow-up-Gruppe empfiehlt den Vertragsparteien

a) Änderungen dieses Abkommens;

b) sonstige für die Anwendung dieses Abkommens erforderliche Maßnahmen.

Artikel 11

Andere Abkommen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft treten die Bestimmungen dieses Abkommen an die Stelle der Bestimmungen der zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Mexiko geschlossenen bilateralen Abkommen, wenn jene mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind. Diese bilateralen Abkommen berühren nicht die Gemeinschaftsbestimmungen betreffend den Austausch von Informationen aus den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden in der Gemeinschaft, die von gemeinschaftlichem Interesse sein könnten.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten ferner einander über alle Maßnahmen, die sie mit anderen Ländern auf dem Gebiet der kontrollierten Stoffe vereinbaren.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragsparteien ihre jeweiligen Urkunden über die Ratifikation, die Annahme oder die Genehmigung des Abkommens - entsprechend den für die jeweilige Vertragspartei geltenden Bestimmungen - ausgetauscht haben.

Artikel 13

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und danach - vorbehaltlich gegenseitiger Bestimmungen - stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre verlängert.

(2) Dieses Abkommen kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(3) Jede Vertragspartei kann von diesem Abkommen zurücktreten, sofern sie dies der anderen Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich mitteilt.

Artikel 14

Verbindliche Wortlaute

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ANHANG A

Unter Artikel 2 Absatz 2 fallende Stoffe

Aceton
Anthranilsäure
Essigsäureanhydrid
Ethylether
Phenylessigsäure
Piperidin

ANHANG B

Unter Artikel 2 Absatz 3 fallende Stoffe

1-Phenyl-2-Propanon
3,4-Methylendioxy-Phenylpropan-2-on
Ephedrin
Ergometrin
Ergotamin
Isosafrol
Lysergsäure
Piperonal
Pseudoephedrin
Safrol

FINANZBOGEN
hinsichtlich der Unterschrift und Schlußfolgerung von

Abkommen über
Kontrolle von Vorprodukten für Suchtstoffe und chemischen Substanzen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern der Organisation amerikanischer Staaten, (OAS) einschließlich Mexikos

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß diese Operation vollständig durch die Finanzerklärung bezüglich der Operation "Verhandlung von Vorläuferkontrollabkommen mit den Mitgliedsländern der Organisation der amerikanischen Staaten abgedeckt wird, (OAS)" wie gebilligt vom Rat in seiner Entscheidung vom 25. September 1995. Es besteht kein zusätzlicher Ressourcenbedarf an der gegenwärtigen Operation.

Deshalb werden Ressourcen, die für den Gebrauch zugunsten Mexikos bestimmt sind, Teil des jährlichen Gesamtbetrags von 150.000 ECU sein, die in der Entscheidung vom 25. September 1995 erwähnt werden. Der mexikanische Anteil dieses Gesamtbetrags wird 30.000 ECU nicht überschreiten.

1. TITEL DER OPERATION

Unterschrift und Abschluß von Abkommen über die Kontrolle von Vorprodukten für Suchtstoffe und chemischen Substanzen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern der Organisation amerikanischer Staaten, (OAS) einschließlich Mexikos

2. INVOLVIERTE HAUSHALTSLINIE

A1,A2,A4,A5: Personalausgaben

A-130 : Vorbei angefallene Auftragsausgaben, Reisekosten und beiläufige Ausgaben Personal der Kommission

A-250 : Sitzungen im allgemeinen

B7-6210 : Nordsüdliche Zusammenarbeitsentwürfe im Rahmen der Kampagne gegen Droge Mißbrauch

3. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 113 des EG-Vertrags
- Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 (ABl. Nr. L 357 vom 20.12.90, s.1), wie zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 900/92 des Rates vom 31. März 1992 (ABl. Nr. L 96 von 10.4.92, s.1) und implementiert von Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 383 vom 29.12.92, s.17), wie zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2959/93 der Kommission (ABl. Nr. L 267 vom 28.10.93, s.8)

4. BESCHREIBUNG VON OPERATION

4.1 Allgemeines Ziel

Koordinierte Handelskontrollen über Vorprodukten für Suchtstoffe zugunsten sowohl der Parteien festzulegen als auch dadurch nordsüdliche sowie transatlantische Partnerschaft in Angelegenheiten der Anti-Drogen zu verstärken

4.2 Abgedeckter Zeitraum und Vereinbarungen für Erneuerung

5 Jahre mit stillschweigender jährlicher Erneuerung danach. 01.11.1995 - 31.10.2000

5. KLASSIFIZIERUNG VON AUSGABEN ODER EINKOMMEN

B7-6210:

5.1 NCE
5.2 D.A.
5.3 Keine vorgesehenen Einkommen

6. ART VON AUSGABEN ODER EINKOMMEN

Subvention 100% (Sitzungsvergütung zu den Mitgliedstaaten, Kauf technischer Ausrüstung zugunsten der Behörden, die das Abkommen leiten,)

7. FINANZAUSWIRKUNG

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, daß die folgenden Erklärungen die Erklärungen des Blattes reproduzieren, das mit der Entscheidung genehmigender Verhandlungen vom 25. September 1995 mit allen Mitgliedsländern der Organisation amerikanischer Staaten gebilligt wird. Demzufolge sind die Beträge, die für Mexiko bestimmt sind, Teil des Betrags, der in der Entscheidung vom 25. September 1995 erwähnt wird, und sie werden nicht zusätzlich zu diesen Beträgen sein. Der Anteil zugunsten Mexikos wird 30.000 ECU nicht pro Jahr überschreiten.

7.1 Methode, Gesamtbetriebskosten zu berechnen (Beziehung zwischen persönlichen und Gesamtkosten)

Technische Unterstützung: 3 PC-Endstationen einschließlich des Druckers, (3x 4.500 ECU) plus 1 Laborausrüstung (6.500 ECU) die jedem von 30 Partnerländern gegeben wird, die Aktion das über

eine Zeitdauer von ungefähr 4 Jahren in Übereinstimmung mit den verfügbaren Ressourcen verteilt wird.

Gesamtkosten: 600.000 ECU

7.2 Verzeichnete Aufschlüsselung von Kosten

Verpflichtungsermächtigungen
ECU
(zu Tagespreisen)

Zusammenbruch	1995	1996	1997	1998	1999	2000 und Subventione n. Jahre	Summe
B7-6210	Erinnerungs posten	Erinnerungs posten	150.000	150,000(1)	150,000(1)	150,000(1)	600.000
Summe	Erinnerungs posten	Erinnerungs posten	150.000	150.000	150.000	150.000	600.000

Es ist anzumerken, daß Haushaltslinie B7-6210 Ausgaben deckt, die mit externer Aktion zusammenhängen.

(1)Die Beträge, die für 1998, 1999 und 2000 erwähnt werden, sind Gegenstand von Resultats der relevanten Haushaltsverfahren.

7.3 Schema von Verpflichtung und Zahlungsermächtigungen

ECU MILLION

B7-6210	1995	1996	1997	1998	1999	2000 und Subventionen. Jahre	Summe
Verpflichtung Mittel	Erinnerungsposten	Erinnerungsposten	0,150	0,150	0,150	0,150	
Zahlung Mittel							
1995	Erinnerungsposten						Erinnerungsposten
1996		Erinnerungsposten					Erinnerungsposten
1997			0,150				0,150
1998				0,150			0,150
1999					0,150		0,150
2000 und Subventionen. Jahre						0,150	0,150
Summe	Erinnerungsposten	Erinnerungsposten	0,150	0,150	0,150	0,150	0,600

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Zusätzlich zu den regelmäßigen Berichten über die internationale Zusammenarbeit in Vorläufern, die dem Ausschuß für Vorprodukte für Suchtstoffe gemacht werden sollen, die unter Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 festgelegt werden, wie geändert wird das Abkommen die Aufstellung einer gemeinsamen Folgegruppe vorsehen, um Durchführung zu bewerten und Verbreitung aller Geldmittel zu überwachen, die zur Verfügung gestellt wird, um beim Erreichen der Ziele des Abkommens mitzuarbeiten.

Nach Ratifizierung der Abkommen sollte ein Auftrag jedes Jahr zu gewählten Ländern OAS organisiert werden Beaufsichtigung vor Ort zu gewährleisten, für technische Unterstützung zu verbrauchen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen, die im Vorschlag geplant werden, werden die Behörden der betroffenen Länder und die involvierten Abteilungen der Kommission die gewöhnlichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Betrug treffen.

9. ELEMENTE VON WIRTSCHAFTLICHKEITSANALYSE

9.1 Spezifische und quantifizierte Ziele; Zielbevölkerung

Kontrolle internationalen Handels mit Drogenausgangsstoffen hat eine direkte Auswirkung auf die Verfügbarkeit von Chemikalien zu unerlaubter Drogenfertigung. Die verbesserte internationale Zusammenarbeit gibt somit die Lieferung schwierigerer unerlaubter Drogen wieder und hilft, Ziele des Gesundheitswesens zu erreichen, indem sie die Quantität unerlaubter Drogen auf dem Markt verringert.

9.2 Böden für die Operation

Die Aktion entspricht Verpflichtungen, die von der Gemeinschaft auf internationaler Ebene genommen werden, (UNO-Konvention von 1988, Empfehlungen von der Task Force G-7 chemischen der Aktion, die vom Wirtschaftsgipfel von London von 1991 anerkannt wird,).

9.3 Überwachung und Bewertung der Operation

Wirksamkeit der Operation wird von der gemeinsamen Folgegruppe sowie von anderen auf Gemeinschafts-, regionaler oder internationaler Ebene kompetenten Gremien überwacht werden (insbesondere 3677/90 Ausschuß, CICAD und UNDCP, Incb). Darüber hinaus vor Ort werden Aufträge Befolgung der Ziele des Instruments gewährleisten.

10. VERWALTUNGSKOSTEN (ABSCHNITT III, TEIL A DES HAUSHALTS)

Tatsächliche Mobilisierung der notwendigen Verwaltungsressourcen wird von der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Zuteilung von Ressourcen abhängen die Anzahl von Personal und Zusatzbeträgen berücksichtigend, die von der Haushaltsbehörde ermächtigt werden.

10.1 Auswirkung auf die Anzahl von Posten

Art von Posten		Personal, das zur Leitung der Operation zugeordnet werden soll		Quelle		Dauer
		Dauerstellen	Interimsstellen	Bestehende Ressourcen in der betroffenen GD oder Abteilung	Zusätzliche Ressourcen	5 Jahre
Beamte oder Bediensteter auf Zeit	A B C	1	1	2		
Andere Ressourcen						
Summe		1	1	2		

10.2. Gesamtfinanzauswirkung zusätzlicher Humanressourcen

(ECU)

		Berechnungsmethode
Beamte Bediensteter auf Zeit Andere Ressourcen		
Summe		

Die Ausgaben, die mit Humanressourcen zusammenhängen, die für die Fertigstellung dieser Aktion erforderlich sind, werden über Mobilisierung bestehender Ressourcen zur Verfügung gestellt werden:

Beamte / Bediensteter auf Zeit (Titel A1,A2,A4,A5): 200.000 ECU * 5 JAHRE= 1.000.000 ECU

10.3. Anstieg der anderer Verwaltungskosten infolge der Operation

ECU

Haushaltslinie	Beträge	Berechnungsmethode
Summe		

Verwaltungskosten Tthe, die für die Fertigstellung dieser Aktion erforderlich sind, werden verfügbar durch Mobilisierung bestehender Ressourcen erfolgen:
(1) A-130 (Auftrag): 2 Aufträge / Jahr für 2 Beamte jeder, davon eins zu Nordamerika, eins zu Südamerika. Dauer: 7 Tage

- Nordamerika
  (Reisen: 2x 2.800 ECU, ECU des Unterhalts 2x776) 7.150 ECU
- Südamerika
  (Reisen: 2x 4.500, ECU des Unterhalts 2x776) 10.750 ECU

Summe a-130, (5 jahre): 88.500 ECU

(2) A-250 (Sitzungen): alternativ in Brüssel, Nordamerika, Brüssel und Südamerika einmal jährlich stattfindend

- Brüssel: Reisekosten (die 15 Delegierten MSt x 695 ECU) 10.425 ECU
- Nordamerika:
  Reisekosten (die 15 Delegierten MSt x 2.800 ECU) 42.000 ECU
- Südamerika:
  Reisekosten (die 15 Delegierten MSt x 4.500 ECU) 67.500 ECU

Jährliche durchschnittliche Kosten: (12.500 + 42.000 + 12.500 + 67.500). /. 4 = 33.000 ECU

Summe a-250, (5 jahre): 165.000 ECU

ISSN 0254-1467

KOM(96) 622 endg.

DOKUMENTE

DE 11 06 05 01

Katalognummer : CB-CO-96-618-DE-C

ISBN 92-78-11945-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg